



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE



FRIEDERIKE LEY

Fachanwältin für Familienrecht

IHR RECHT NACH EINEM
VERKEHRSUNFALL



Wird im Straßenverkehr ein Unfall verursacht, so hat der Geschädigte einen Anspruch auf Schadenersatz für die erlittenen Personen- und Sachschäden. Sowohl der Halter als auch der Fahrer des gegnerischen Unfallfahrzeugs kommen hierbei als Anspruchsgegner in Betracht. Dabei ist allerdings der Anspruch gegen den Halter des Kraftfahrzeuges weitaus bedeutsamer, da dieser durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegen solche Schäden versichert ist.

Keineswegs kann sich der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darauf verlassen, dass sich die Schadensregulierung praktisch von selbst und vollkommen in seinem Sinne regelt. Die gegnerische Versicherung verliert bei der Regulierung des Unfallschadens den eigenen Vorteil niemals aus den Augen! Auch ist es nicht die Aufgabe der Polizei, für eine einvernehmliche und gerechte Schadensregulierung zu sorgen. Da es insbesondere bei Personenschäden sehr oft um beträchtliche Schadenssummen geht, sollte man sich keinesfalls allzu rasch und leichtgläubig auf ein Angebot der gegnerischen Versicherung einlassen. Lassen Sie sich zuvor durch einen Rechtsanwalt beraten.

SCHADENSMELDUNG

› Wer von einer gegnerischen Versicherung einen Schadenersatz erhalten will, muss seine Ansprüche begründen und beziffern. Ihr Rechtsanwalt ist Ihnen gern dabei behilflich, sämtliche Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall durchzusetzen. Hinsichtlich des Fahrzeugschadens wären dieses insbesondere der **Reparaturschaden**, eine zutreffende **Wertminderung** Ihres PKW bzw. Kosten der **Wie-**

derbeschaffung, eine **Nutzungsausfallentschädigung**. Sollten sich andere Mitinsassen verletzt haben, kommt insbesondere die Geltendmachung eines Schmerzensgeldes, Verdienstausfall- und Haushaltsführungsschaden in Betracht.

› Schwieriger wird es allerdings, wenn der Schädiger den Unfall nicht seiner Versicherung meldet. Oft hilft dann nur noch ein **Mahnbescheid**, den man vom Amtsgericht an den Schuldner versenden lässt, oder eine **Klage** vor dem zuständigen Zivilgericht. Soweit solche massiven Maßnahmen notwendig werden, sollten Sie sich dringend durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

› Oftmals bestreitet der Unfallverursacher auch die Schuld an dem Verkehrsunfall. Nur allzu oft stellen sich vermeintliche Unfallzeugen dann als sogenannte **»Knallzeugen«** heraus; diese bestätigen dann lediglich, dass sie einen Knall hören konnten. Ihr Rechtsanwalt kennt Mittel und Wege, um den tatsächlichen Unfallverlauf rekonstruieren zu können. So kommt in dieser Situation oftmals auch die Einholung eines **Unfallgutachtens** in Betracht. Auch besteht die Möglichkeit in die Ermittlungsakten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Einsicht zu nehmen. Die Ermittlungsbehörden gewähren nur einem Rechtsanwalt eine solche **Akteneinsicht**.

› Wird durch die Versicherung auch die Schadenshöhe bestritten, so ist die Einschaltung eines **Sachverständigen** notwendig, um den Schadenersatzanspruch sicher beziffern zu können. Ihr Rechtsanwalt kennt die Adressen der zuverlässigsten Sachverständigen.

SCHADENERSATZ

› Die Kfz-Haftpflichtversicherungen unterhalten große Rechtsabteilungen, in denen bestens geschulte Schadensabwickler damit befasst sind, die Regulierungsbeträge möglichst gering zu halten. Um so wichtiger ist es, genau zu wissen, ob der eigene Schadenersatzanspruch besteht und wie sich dieser zusammensetzt. Die **richtige Beratung** macht sich damit stets bezahlt!

› Grundsätzlich hat derjenige, der zum Schadenersatz verpflichtet ist, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. In der Praxis ge-

schieht dieses durch **Geldzahlungen**. Die **Höhe des Schadens** wird dabei in zwei Schritten ermittelt:

- Wie würden die Vermögensverhältnisse des Geschädigten ohne den Unfall aussehen?
 - Wie haben Sie sich durch den Unfall verschlechtert?
- › Die Differenz zwischen diesen Feststellungen ist der eingetretene Schaden. Aus dieser einfachen Rechtslage ergeben sich unzählige Besonderheiten und Möglichkeiten des Ersatzanspruches.
- › Als Unfallwagen wird ein Fahrzeug unter Umständen nur zu einem geringeren Preis verkauft werden können. Daran wird zumeist auch eine fachmännische Reparatur nichts ändern können. Die Rechtsprechung fasst diese Wertminderung des Unfallfahrzeugs unter den Begriff **»merkantiler Minderwert«**. Ihr Rechtsanwalt ist Ihnen bei der Bezifferung dieses Schadens behilflich.

Manchmal behaupten die Versicherer Abzüge bei den Reparaturkosten. Sie rechtfertigen dieses unterschiedlichst. Dieses braucht sich der Geschädigte in der Regel nicht gefallen zu lassen. Ihr Rechtsanwalt kennt die umfangreiche Rechtsprechung zu dieser Problematik!

- › Die Möglichkeit ein Auto zu nutzen stellt einen Vorteil dar. Entfällt dieser Vorteil zeitweise durch eine längere Werkstattreparatur, so kann dem Geschädigten ein Anspruch auf eine Übernahme der **Mietwagenkosten** zustehen. Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Ihnen ein solcher Kostenerstattungsanspruch zusteht.
- › Verzichten Sie hingegen auf die berechtigte Nutzung eines Mietwagens, so steht Ihnen eine sogenannte **Nutzungsausfallentschädigung** zu. Die Höhe dieser Entschädigung ist abhängig vom Typ Ihres Fahrzeugs. Es gibt hierfür Tabellen zur Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigung, die Ihr Rechtsanwalt für Sie bereit hält.
- › Sind Ihnen beim Verkehrsunfall auch Verletzungen entstanden, so steht Ihnen unter anderem auch ein **Schmerzensgeld** zu. Das Schmer-

zengeld ist nicht einfach mathematisch errechenbar. Daher kommt es insbesondere bei der Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes regelmäßig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Unfallgeschädigten und den Versicherern. Das Schmerzensgeld soll für die erlittene körperliche, seelische und geistige Beeinträchtigung einen Ausgleich schaffen.

› Daher spielen **Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen** genauso eine entscheidende Rolle wie die **Schwere der Krankheit** und deren Folgen. Heilen die Verletzungen wieder aus, ist das Schmerzensgeld niedriger, als wenn dauernde Beeinträchtigungen verbleiben. Auch **psychische Störungen** können einen Schmerzensgeldanspruch begründen. Ihr Rechtsanwalt verfügt über die notwendige Erfahrung, um das Schmerzensgeld angemessen zu beziffern und bei der Versicherung durchzusetzen.

KOSTEN

› Grundsätzlich richtet sich das Honorar Ihres Rechtsanwalts bei solchen Tätigkeiten nach dem **Gegenstandswert**, der sich bei Verkehrsunfällen aus der Höhe der Forderung ergibt. Nach dem Gegenstandswert hat der Rechtsanwalt sein Honorar nach dem Rechtsanwaltsverfügungsgesetz (RVG) abzurechnen.

› Selbst wenn Sie nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, hat der Geschädigte in den allermeisten Fällen eines Verkehrsunfalles jedoch die Kosten seines Rechtsanwalts nicht zu übernehmen.

› Der Rechtsanwalt wird nach einem Verkehrsunfall zunächst eine außergerichtliche Erledigung mit der Haftpflichtversicherung des Gegners anstreben. **Hat er Erfolg**, so erhält der Anwalt dann sein Honorar von der Versicherung, denn keinem Geschädigten kann zugemutet werden, selbst die mühsamen Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung zu führen. Dem Geschädigten entstehen dann keine Kosten. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, so muss die gegnerische Versicherung dann die Kosten Ihres Rechtsanwalts übernehmen, wenn der Prozess für Sie gewonnen wird.



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE

Schüsselkorb 26 / 27 · 28195 Bremen
T: 04 21. 95 90 - 0 · F: 04 21. 95 90 - 190
E-Mail: info@kanzlei-roewekamp.de
Internet: www.kanzlei-roewekamp.de

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

KANZLEI DR. SCHMEL, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 952 00 - 0 · F: 04 71. 952 00 - 190
E-Mail: kanzlei@schmel.de
Internet: www.schmel.de

KANZLEI LENZ & GEBHARDT, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 308 32 - 0 · F: 04 71. 308 32 - 290
E-Mail: info@die-kanzlei-bremerhaven.de
Internet: www.die-kanzlei-bremerhaven.de

WWW.KANZLEI-ROEWEKAMP.DE